

Amtsgericht Daun

Vollstreckungsgericht

Az.: 7 K 25/24

Daun, 15.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.11.2026	11:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Daun, Berliner Straße 3, 54550 Daun

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von **Gerolstein**

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
131.236/1.000.000	Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 im 6. und 7. Obergeschoss, einem Treppenhaus im 5. Obergeschoss	Kellerräume Nr. 22 im 3. Obergeschoss	2622 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Gerolstein	Flur 8 Nr. 66/55	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 128	1.462

Zusatz: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter oder Zwangsvollstreckung.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 im 6. und 7. Obergeschoss, einem Treppenhaus im 5. Obergeschoss; Sondernutzungsrecht an Kellerräumen Nr. 22 im 3. Obergeschoss.

Verkehrswert:

62.000,00 €

Weitere Informationen unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.